

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 11/2010)

1. Behördliche Genehmigung

Pensum besitzt die erforderliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, befristet erteilt vom Landesarbeitsamt Niedersachsen/Bremen in Hannover.

2. Rechtsstellung der Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen Pensum-Mitarbeiter und Kunde (Entleiher) begründet.

Während des Einsatzes unterliegen Pensum-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen Pensum und dem Kunden (Entleiher) vereinbart werden.

3. Auswahl der Mitarbeiter

Pensum stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Der Kunde sollte sich von der Eignung der ihm überlassenen Mitarbeiter für die vorgesehene Tätigkeit überzeugen. Bei berechtigten Beanstandungen, die er innerhalb des ersten Tages nach Aufnahme der Mitarbeiter meldet, wird dieser Tag nicht berechnet.

Beim Einsatz ausländischer Arbeitnehmer gewährleistet Pensum, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

4. Einsatz der Mitarbeiter

Der Kunde setzt Pensum-Mitarbeiter ausschließlich für Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen. Vor Änderungen muss der Kunde Pensum unverzüglich unterrichten.

Der Kunde zahlt Pensum-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, insbesondere keine Löhne und Reisekostenvorschüsse.

Außerdem setzt der Kunde Pensum-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder Geldinkasso ein und stellt Pensum insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei.

Er verpflichtet sich darüber hinaus, Mitarbeiter von Pensum nicht in zulässiger Weise (§ 1 UWG und § 826 BGB) abzuwerben. Bei Zuwiderhandlungen ist Pensum berechtigt, Schadenersatz und Unterlassung zu fordern.

5. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde hält beim Einsatz von Pensum-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein.

Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung.

Der Kunde gestattet Pensum nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der Pensum-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

Bei einem Arbeitsunfall von Mitarbeitern ist Pensum unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

6. Abwerbung und Übernahme

Der Kunde verpflichtet sich, Pensum-Mitarbeiter nicht ohne Absprache abzuwerben.

Sollen Mitarbeiter während der ersten 6 Monate der Arbeitnehmerüberlassung – bzw. 6 Monate danach – in ein Arbeitsverhältnis beim Kunden übernommen werden, gilt die Überlassung als Erprobung des Pensum-Mitarbeiters zum Zwecke einer Vermittlung. Für diesen Fall beträgt das Vermittlungshonorar 2 Bruttomonatsgehälter entsprechend dem zwischen Kunde und dem ehemaligen Pensum-Mitarbeiter vereinbarten Arbeitsvertrag zzgl. der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Mitarbeiterentlohnung

Pensum hat für kaufmännische und gewerbliche Mitarbeiter Lohn- und Gehaltsvereinbarungen getroffen. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der Pensum-Mitarbeiter abgesichert.

8. Allgemeine Pflichten von Pensum Medical GmbH

Pensum verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d. h. sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

9. Abrechnung

Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter die geleisteten Arbeitsstunden auf dem Formular „Stundennachweis“ zu prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen. Eine Kopie bleibt als Stundennachweis zur Kontrolle beim Kunden.

Rechnungen werden wöchentlich aufgrund der bestätigten Stundennachweise erstellt und sind innerhalb von acht Tagen ohne Abzug zu begleichen. Maßgebend für die Berechnung ist der auf dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.

Die Stundensätze gelten, soweit nicht anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage sowie Werkzeug und Auslösung etc.. Pensum behält sich eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten, wenn Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die Pensum nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Pensum-Mitarbeiter entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet. Dies gilt auch für einen Einsatz in Wechselschicht. Die Zuschläge werden mit einer gesonderten Anlage zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart.

Beim Zusammentreffen von Überstunden mit Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.

10. Beanstandungen

Sämtliche Beanstandungen, soweit sie nicht durch Punkt 3 der AGB geregelt sind, teilt der Kunde unverzüglich Pensum mit. Werden Mängel nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Entstehen gemeldet, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

11. Höhere Gewalt

Absagen und Änderungen durch Pensum sind möglich, wenn die vertragsmäßige Durchführung erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Dies gilt für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien oder hoheitliche Anordnungen, Streik, Krankheit und ähnliches.

12. Haftung

Pensum haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet Pensum nicht.

13. Sonstiges

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Pensum.

Erfüllungsort ist der Sitz des zuständigen Büros von Pensum Medical GmbH. Als Gerichtsstand wird, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann ist, nach Wahl von Pensum Medical GmbH vereinbart.

